

Deckvertrag

Verträge werden häufig als mangelndes Vertrauen ausgelegt, haben jedoch eine gegenteilige Bedeutung. Ein Deckvertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien und legt schriftlich fest, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen erbracht werden und bei welchen es sich um Zusatzleistungen handelt. Wir halten Deckverträge für wichtig, klären Sie doch genau das Verhältnis zwischen Stuten- und Hengstbesitzer. Aus diesem Grund wird für jeden Deckeinsatz ein Deckvertrag erstellt, welcher vor Beginn des Deckservices von beiden Parteien unterzeichnet vorliegen muss.

Vertrag über die Nutzung unserer Deckhengste

zwischen

Ferienhof Neukämper GbR, Altendeichsweg 24, 26506 Norden

weiterhin Hengstbesitzer genannt,

und

...

weiterhin Stutenbesitzer genannt.

Hengst(e):

Stute(n):

§ 1 Decktaxe

1. Die reguläre Decktaxe beträgt inkl. 19% MwSt: --,-- **EUR**
2. Mit der Anmeldung der Stute ist eine Buchungsgebühr fällig. Der Stutenbesitzer kann wählen, ob er 25% der Decktaxe bei voller Decktaxe oder 100% mit einem Preisnachlass von 5% vorab zahlen möchte. Der Preisnachlass wird nur gewährt bei Reservierungen bis zum 31.03. des laufenden Jahres. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes zum Natursprung. Die Decktaxe ist spätestens bei Beginn der Deckperiode fällig und wird gegen gesonderte Rechnung auf das folgende Konto überwiesen:
3. **Bankverbindung**
Bitte überweisen Sie die Decktaxe nach Erhalt der gesonderten Rechnung, jedoch vor Abholung der Stute auf unser Konto bei der
Bank: Sparkasse Aurich-Norden
IBAN: DE16 2835 0000 0145 2112 98
4. Über die erfolgte Bedeckung wird ein Deckprotokoll ausgestellt. Die Geburt des Fohlens aus dieser Anpaarung ist dem Hengsteigentümer unmittelbar, spätestens jedoch 3 Tage nach der Geburt schriftlich (E-Mail) anzuzeigen. Das Fohlen hat das Herdkürzel AFN zu tragen.

§ 2 Gesundheitsnachweis

1. Die Stute muss aus einem **seuchenfreien Bestand** kommen und per ärztlichem Gesundheitszeugnis frei sein von:
 1. **Chlamydien**
 2. **Tuberkulose** (wenn die Stute aus dem europäischen Auslande stammt)
 3. **Geschlechtskrankheiten** (Scheidenabstrich negativ)
 4. anderen **infektiösen und übertragbaren Krankheiten**
 5. innerhalb von 10 Tagen vor Verbringen zum Hengstbesitzer **entwurm**t worden sein
 6. Das ärztliche Gesundheitszeugnis darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als 10 Tage sein.
2. Weiterhin geben die Eigentümer der Stute an, dass diese
 1. seit mindestens **60 Tagen keinem Hengst zugeführt** wurde
 2. derzeit **NICHT tragend** ist
 3. **keine Probleme bei der Empfänglichkeit** vorweist
 4. **keine bekannten genetischen Defekte** vererbt
3. Falls eine dieser Erklärungen unwahr ist, kann der Vertrag durch den Hengstbesitzer annulliert werden, die Deckgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Weiterhin sind die Stutenbesitzer für jegliche Schäden verantwortlich, die durch eine Falschdarstellung an dem Hengstbesitzer gehörenden Alpakas entstanden sein sollten, auch wenn die Falschdarstellung unwissentlich geschieht.
4. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation behalten sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen. Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten eingestellt. Dasselbe gilt für eingestellte Fohlen.
5. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Bovine Tuberkulose (bTB) bei Alpakas mittels Tuberculintest als nicht nachweisbar, wird aber von den Behörden weiterhin eingesetzt. Sollte die Stute seit 2010 aus England oder aus/über Neuseeland importiert worden sein, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko durch eine bislang unentdeckte TB mit unabsehbaren Folgen für den Hengsteigentümer.
6. Der Stutenbesitzer versichert mit seiner Unterschrift, dass das Tier seit 2010 nicht aus England und Neuseeland importiert und in gleichen Zeitraum auch nicht mit solchen Tieren in Kontakt gekommen ist, die aus diesen Ländern stammen. Sollte bei einem Ausbruch der Krankheit beim Hengsteigentümer der Nachweis erbracht werden, dass die Stute die Erreger eingebracht hat (PCR Test), übernimmt der Stutenbesitzer die volle Haftung für alle entstandenen und entstehenden Schäden.

§ 3 Unterbringung der Stute

1. **Pensionskosten für die Stute**

Die Pensionskosten für die Stute sind für die ersten 30 Tage bereits in der Decktaxe enthalten. Für jeden weiteren Tag betragen die Pensionskosten 2,50 EUR inkl. MwSt.
Die Pensionskosten enthalten:
Fütterung, täglicher Weidegang, Pflegemaßnahmen
2. **Pensionskosten für ein begleitendes Fohlen**

Die Pensionskosten für ein begleitendes Fohlen unter 3 Monate beträgt pro Tag 1,50 EUR inkl. der gesetzlichen MwSt. und beinhalten tägliches Wiegen, Zufütterung, Zusatzversorgung mit Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen nach Maßgabe des Stutenbesitzers.

Die Pensionskosten für ein Fohlen über 3 Monate beträgt 1,00 EUR.

3. Pfandrecht

Bei längeren Aufenthalten sind die Pensionskosten jeweils monatlich zum Ende des Monats zu begleichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute (mit oder ohne Fohlen) mit den Pensionskosten von mehr als zwei Monaten im Rückstand, steht dem Hengstbesitzer bzw. der Deckstation an dem eingestellten Tier das Vermieter-Pfandrecht zu. Es kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut freihändig verkauft werden.

4. Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute:

§ 4 Lebendgeburt Garantie Definition:

1. Definition:

Lebendgeburt Garantie heißt, dass eine tragende Stute ein lebensfähiges Fohlen zur Welt bringt, dass zum Zeitpunkt der Geburt frei ist von lebensbedrohlichen Krankheiten, Defekten oder Deformationen.

2. Garantiefall:

1. Stute verliert Fohlen durch Abort / Resorption:

Sollte eine Stute vor dem voraussichtlichen Geburtstermin verfohlen (Abort/ Resorption), gewähren wir 1 (in Worten einen) kostenfreien Nachdeckzyklus in derselben oder darauffolgenden Decksaison. Sollte die Stute aufnehmen und erneut verfohlen, werden wir die Stute als vorübergehend oder permanent nicht aufnahmefähig. Die Decktaxe gilt dann als vollzogen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

2. Tod eines Fohlens innerhalb von 72 Stunden nach der Geburt:

Sollte ein Fohlen innerhalb von 72 Stunden nach der Geburt sterben, wird dem Käufer eine kostenfreie Nachdeckung gewährt. Transport (0,50 € pro Km) und Unterhaltskosten (1,50 € pro Tier und Tag) werden dem Stutenbesitzer in Rechnung gestellt.

3. Tod eines Fohlens zwischen 72 Stunden und 30 Tagen nach der Geburt:

Verstirbt ein Fohlen innerhalb dieses Zeitraumes ist der Stutenbesitzer verpflichtet eine Autopsie am toten Tier durch eine Dienststelle der Landesuntersuchungsanstalt (LAVIS) durchführen zu lassen, um den Anspruch auf Lebendgeburt Garantie geltend zu machen. Der Hengstbesitzer muss binnen 24 Stunden nach dem Tod in Kenntnis gesetzt werden. Die Autopsie muss innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des Todes begonnen worden sein.

3. Ausschluss:

Abhängig vom Ergebnis der Autopsie, schließt der Hengstbesitzer hiermit folgende Ursachen von der Garantie aus:

1. Tod durch **haltungsbedingte Infektionskrankheiten oder Parasiten**, z.B.:

1. **E-Coli**
2. **Chlostridium perfringens**
3. **Kokzidien**
4. **Streptokokken**
5. **Lungenentzündung**
6. **Milbenbefall** und andere **Endo- und Ektoparasiten**,

2. Tod durch **Unterkühlung** aufgrund von **Vernachlässigung**

3. Tod durch **Mangelercheinung/Unterernährung**

4. Tod durch **Versorgungsfehler oder falsche Medikation**

5. Tod durch **Verletzungen**

6. Tod durch **Darmperforation** (Nicht-Abgang des Mekoniums)
7. Tod durch **Versagens des passiven Transfers (IgG)** (Kolostrum)

Der Stutenbesitzer sollte bei der Autopsie darauf achten, dass diese Fälle abgeklärt werden. Eine Entscheidung über den Garantiefall erfolgt nach Überstellung des schriftlichen Autopsie Befundes an den Hengstbesitzer.

§ 5 Farb- oder Rassegarantie

1. Der Hengstbesitzer gewährt keine Farbgarantie.
2. Der Hengstbesitzer gewährt keine Rassegarantie (Suri).

§ 6 Haftungsausschluß

1. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation haften nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder des mit eingestellten Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengstbesitzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selber oder seinen Helfern.
Für eingestellte Stuten tragen der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für das Risiko der Tierhalterhaftung abzuschließen oder er haftet privat im vollen Umfang. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation hat das Recht, auf Kosten des Stutenbesitzers in Notfällen einen Tierarzt zur Behandlung der Stute zu beauftragen.
2. Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation verpflichten sich, die Stute bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Deckung ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 7 Sonstiges

1. **Ganze Vereinbarung:**
Dies ist die ganze Vereinbarung zwischen den Parteien. Außer den in diesem Kaufvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Alpaka Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kaufvertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
2. **Rechtsprechung:**
Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengstbesitzers bzw. der Deckstation (Norden).
3. **Begrenzung von Schadensersatzforderungen:**
Unter keinen Umständen sollen vom Hengstbesitzer Schadensersatzforderungen erhoben werden können, für Schäden jeglicher Art, eingeschlossen (aber nicht beschränkt auf) Profiteinbußen oder Einbußen in der Produktion (Zucht).
Ausnahme: Bovine TB
4. **Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.**

Hengstbesitzer:

Stutenbesitzer:

 Ort, Datum, Unterschrift

 Ort, Datum, Unterschrift